

**Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Stadtentwicklungsausschuss:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, mit der Fa. Gebig IPG, Köln einen Erschließungsvertrag gem. § 11 Abs. 1 BauGB über erstmalige endgültige Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlagen, Grünflächen und Anlagen zur Abwasserbeseitigung im Bereich des Bebauungsplanes 62 abzuschließen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt das Weitere zu veranlassen“

**Erläuterungen und Begründungen:**

Die Meide GmbH mit Sitz in Hilden hat die überwiegenden Grundstücksflächen zwischen der Steinauer Straße und der Straße Meide im Bereich des Bebauungsplanes 62 zur Bebauung gemäß den Festsetzungen des v.g. Bebauungsplanes käuflich erworben.

Ihr Ziel ist es die erworbenen Grundstücksfläche zu parzellieren und an Bauinteressierte zu veräußern.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens sind die im Bebauungsplan festgesetzten Erschließungsanlagen, Grünflächen und Anlagen zur Abwasserbeseitigung unbedingt zu erstellen.

In der städtischen Finanzplanung ist die Herstellung der erforderlichen Straßen-, Kanal- und Grünanlagen nicht vorgesehen.

Aus diesem Grunde hat der Grundstückseigentümer der Verwaltung schriftlich angeboten diese Anlagen auf eigene Kosten nach den Vorgaben der Verwaltung erstmalig endgültig herzustellen und nach Abnahme unentgeltlich und lastenfrei auf die Stadt Hilden zu übertragen.

Da die Fa. Meide GmbH für die Durchführung solcher Erschließungsarbeiten nicht über das erforderliche Fachpersonal verfügt, hat sie diese Aufgabe auf die Fa. Gebig IPG Immobilien- und Projektentwicklungsgesellschaft aus 50935 Köln übertragen.

Nach der Vereinbarung zwischen der Meide GmbH und der Fa. Gebig IPG übernimmt die Fa. Gebig IPG die Rolle des Erschließungsträgers und wird daher als Treuhänder und Dienstleister für die Meide GmbH tätig.

Gegenüber der Stadt Hilden ist sie rechtlich und wirtschaftlich für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen und Abwasseranlagen allein verantwortlich, sobald der beantragte Erschließungsvertrag verbindlich ist.

Hinsichtlich der Erschließungskosten stellt sie der Stadt Hilden eine Bürgschaft zur Sicherung der Durchführung des Vertrages.

Die Kosten, die die Fa. Gebig IPG für die Erschließung des Gebietes aufwendet, werden ihr von den einzelnen Grundstückskäufern erstattet.

Die Fa. Gebig IPG Projektentwicklungsgesellschaft bedient sich für die Planung der Straßen- und Kanalanlagen der Fa. Ulrich Lank Ingenieurbüro Wasser- Abwasserwesen Straßen und Tiefbau aus Köln.

In mehreren Gesprächen mit den Fachdienststellen der Verwaltung wurde die erforderliche Planung der im Bebauungsplan 62 festgesetzten Straßenstiche - ausgehend von der Meide, und der Steinauer Straße sowie des Verbindungsfußweges quer durch das Bebauungsplangebiet und der Grünanlage abgestimmt.

Des Weiteren wurden die Forderungen der Verwaltung auf Ausbau der erforderlichen Anbindung des Stiches an der Meide bis zur bestehenden Straße Grünwald in der Planung umgesetzt.

In der Planung der Abwasserbeseitigung wurden die Anforderung der Verwaltung ebenso berücksichtigt, d.h. Regenwasserversickerung auf den Grundstücken, Versickerung der Straßenoberflächenentwässerung vor Ort.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt zum einen über die Anbindung an die Steinauer Straße und zum anderen über den Bau eines Kanals über die Meide.

Hinsichtlich der Lage der straßen- und wegemäßigen Erschließung wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Der Bau der Anlagen soll voraussichtlich im Frühjahr 2015 beginnen und sieben Jahre nach Abschluss des Vertrages beendet sein.

Der städtebauliche Vertrag - Erschließungsvertrag - gem. § 11 BauGB wurde mit der Fa. Gebig IPG abgestimmt und liegt als Anlage 2 der Sitzungsvorlage bei.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung zum Abschluss des städtebaulichen Vertrages gem. beiliegender Anlage 2.

gez.  
Birgit Alkenings  
Bürgermeisterin

**Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen (ja/nein)		ja		
Produktnummer / -bezeichnung		120101 und 110302	Stadtentwässerung	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Haushaltsjahr:		2015 ff (ca. 2022)		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme		Pflichtaufgabe	<input checked="" type="checkbox"/> (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung (hier ankreuzen)
<b>Die Mittel stehen in folgender Höhe zur Verfügung:</b>				
<b>Kostenträger</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag €</b>
<b>Der Mehrbedarf besteht in folgender Höhe:</b>				
<b>Kostenträger</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag €</b>
<b>Die Deckung ist gewährleistet durch:</b>				
<b>Kostenträger</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag €</b>
Stehen für den o. a. Zweck Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)				
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
<b>Finanzierung:</b>				
<b>Vermerk Kämmerer</b>				
Die Kosten der öffentlichen Erschließung werden vom Maßnahmenträger finanziert, so dass sich für die Stadt Hilden keine Belastung ergibt. In Vertretung Danscheidt				